



VERFÜGUNG

vom 18. Februar 2008

Zürich. Quartierplan Nr. 235 / Teilrevision Jasminweg (Aufhebung Bau- und Niveaulinien)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit Beschluss Nr. 1275 vom 24. Oktober 2007 hat der Stadtrat von Zürich die Teilrevision des Quartierplans Nr. 235 / Aufhebung der Bau- und Niveaulinien am Jasminweg eingeleitet und zugleich festgesetzt. Dieser Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 9. November 2007 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Baudirektion, Generalsekretariat/Rechtsabteilung und der Kanzlei der Baurekurskommissionen, beide vom 21. Dezember 2007, ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden. Mit Schreiben vom 9. Januar 2008 ersucht der Vorsteher des Hochbaudepartementes der Stadt Zürich um Genehmigung der Vorlage.

Der Jasminweg liegt im Gebiet des ursprünglichen Quartierplanes Nr. 235 (RRB Nr. 1757/1934). In das vorliegende Revisionsverfahren mit einbezogen werden die Wegparzelle des Jasminweges (Kat.-Nr. OE3244) sowie die nördlich und südlich anliegenden Grundstücke (Kat.-Nm. OE6198 und OE3434). Das Bezugsgebiet wird im Norden durch die Regensbergstrasse, im Osten durch den Holunderweg, im Süden durch den Aehrenweg und im Westen durch den Goldregenweg begrenzt. Das Quartierplangebiet liegt in der Bauzone gemäss rechtskräftigem Zonenplan der Stadt Zürich.

Die Quartierplan-Teilrevision beschränkt sich auf die Aufhebung der Verkehrsbau- und Niveaulinien (RRB Nr. 1757/1934) entlang dem Jasminweg (inkl. Baulinien-Lückenschliessung am Holunder- und Goldregenweg). Durch die teilweise bereits realisierten Ersatzneubauten über das ganze Bezugsgebiet (Gesamtprojekt der Allgemeinen Bau-genossenschaft Zürich, ABZ) wird der Jasminweg zum Teil überstellt und folglich als

öffentliche Strasse aufgehoben. Der Verkauf der Strassenparzelle von der Stadt Zürich an die ABZ hat bereits stattgefunden.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die vom Stadtrat von Zürich mit Beschluss Nr. 1275 am 24. Oktober 2007 eingeleitete und gleichzeitig festgesetzte Teilrevision des Quartierplans Nr. 235 / Aufhebung der Bau- und Niveaulinien am Jasminweg wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Amt für Städtebau der Stadt Zürich z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staats- und Ausfertigungsgebühr ARV Fr. 744.00 8000 001266 / 83120.40.210
- III. Gegen Dispositiv II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Die Stadt Zürich wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekanntzumachen.
- V. Die Stadt Zürich wird eingeladen, die Baulinienaufhebung in der amtlichen Vermessung nachzuführen.
- VI. Mitteilung an den Stadtrat Zürich (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von drei Dossiers), an die Nachführungsstelle der amtlichen Vermessung, Geomatik + Vermessung Stadt Zürich, Amtshaus V, Werdmühleplatz 3, Postfach 8023 Zürich sowie unter Beilage je eines Dossiers an das VIS/ Dienste/Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 18. Februar 2008
080061/Oki/Zzi

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

